

# AMTSBLATT

## FÜR DIE ERZDIÖZESE FREIBURG

Stück 6

Freiburg im Breisgau, 11. Februar

1963

Fastenaufruf und Fastenordnung 1963. — Erstkommunikanten-Opfer am Weißen Sonntag. — Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen. — Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Exerzitienkurse für die Mannes- und Frauenjugend. — Altenberger Priesterwoche. — Priesterexerzitien. — Publicatio beneficiorum conferendum.



Nr. 33

### Fastenaufruf 1963

Liebe Erzdiözesanen!

Wir stehen vor der heiligen Fastenzeit. Sie will das erste Wort der Verkündigung Jesu uns wieder gegenwärtig werden lassen: Metanoete, ändert Euren Sinn, tut Buße! Was Jesus als wesentlich ansah, muß auch uns wesentlich bleiben; sonst können wir uns nicht mehr zu den Seinen zählen.

Liebe Erzdiözesanen!

Der Mensch, eine Einheit von Leib und Seele, wird vom Geiste her geführt. Der nur naturhafte Mensch ist unerleuchtet; es fehlt ihm die göttliche Sinnerhellung des ganzen menschlichen Daseins. Wie leicht läßt sich aber auch der an sich religiöse Mensch seine Horizonte immer mehr verdunkeln!

Metanoete, ändert Euren Sinn, denkt um! Vor jedem Besserwerden, vor jedem Aufstieg steht die Umbesinnung. Aller Fortschritt beginnt mit der tiefinnerlichen Erkenntnis dessen, was uns fehlt, und dessen, was anders sein sollte. Darüber wollen wir uns vor Gott aussprechen in einer guten Osterbeicht.

Geliebte im Herrn!

Verwendet daher in den kommenden Wochen mehr Zeit als sonst für das Gebet! Die pflichtmäßigen täglichen Gebete gehören zur Substanz des christlichen Alltags. Tut ein Übriges: besucht die Fastenandachten und die Fastenpredigten! Nehmt, soweit die Verhältnisse es dem einzelnen erlauben, auch werktags am heiligen Meßopfer teil! Insbesondere erwarte ich von den Eltern, daß sie ihre Kinder zum öfteren Besuch des Werktagsgottesdienstes anhalten, unbedingt aber des Schülergottes-

dienstes während der Woche. Macht Euch in der Fastenzeit auch mehr als sonst frei für die Lektüre eines religiösen Buches, insbesondere für die Lesung der hl. Schrift! Wo die Zeit so sehr verweltlicht ist, genügt die Sonntagspredigt nicht. Seinem Glauben muß jeder selbst die tiefere Durchdringung und Lebendigkeit geben.

Geliebte im Herrn!

In der Geschichte der Kirche waren die Wochen der Fasten immer eine hohe Zeit der Nächstenliebe. Darauf weist schon der hl. Papst Leo der Große mit folgenden Worten hin: „Aus dem Fasten der Gläubigen werde eine Speisung der Armen; den Dürftigen komme zugute, was man sich selbst versagt“ (S. 20, 3). Ich habe zu Euch das Vertrauen, daß Ihr Eure Ausgaben für Genuß und Vergnügen in den kommenden Wochen einschränkt, um dann das so Ersparte zum Altar tragen zu können. Und ich zweifle nicht daran, daß Euer Caritasopfer am 2. Fastensonntag (10. März 1963) der Bitte Eures Bischofs um einen angemessenen Beitrag „gegen Hunger und Krankheit in der Welt“ am Passionssonntag (31. März 1963) keinen Abtrag tun wird.

Liebe Erzdiözesanen!

So grüße ich Euch am Tor der heiligen Fastenzeit mit dem Wunsche des Apostels Paulus an die Gemeinde von Ephesus: „Wandelt als Kinder des Lichtes; denn die Frucht des Lichtes besteht in jeglicher Güte, Gerechtigkeit und Wahrheit. Prüft, was dem Herrn wohlgefällig ist, und habt keine Gemeinsamkeit mit den unfruchtbaren Werken der Finsternis“ (Eph. 5, 8—11).

„Die Gnade unseres Herrn Jesus Christus sei mit euch allen!“ (2 Thess. 3, 18)

Gegeben zu Freiburg,  
am Sonntag Septuagesima 1963

Erzbischof.

## Fastenordnung 1963

### I. Abstinenztage

An allen Freitagen des Jahres, ausgenommen der Freitag, der auf einen kirchlich gebotenen Feiertag fällt oder von der Gemeinde wie ein gebotener Feiertag begangen wird, ist der Genuß von Fleischspeisen untersagt. Dagegen ist mit Ausnahme des Karfreitags der Genuß von Fleischbrühe gestattet.

### II. Abstinenz- und Fasttage

Abstinenz- und Fasttage sind der Aschermittwoch, der Karfreitag, der Vigiltag vom Feste Mariä Empfängnis (7. 12. 1963) und der Vortag von Weihnachten bis 16 Uhr (24. 12. 1963).

An diesen Tagen ist nicht nur die Enthaltung von Fleischspeisen vorgeschrieben, sondern auch die Beobachtung des Fastengebotes, d. h. es ist nur eine Mahlzeit mit voller Sättigung erlaubt, morgens und abends noch eine kleine Stärkung. Die volle Mahlzeit darf auch auf den Abend verlegt werden, und die für den Abend vorgesehene Stärkung auf den Mittag.

Andere und weitere Tage, die nur zum Fasten verpflichten, bestehen nicht.

### III. Verpflichtung zur Abstinenz

Jeder katholische Christ, der das 7. Lebensjahr vollendet hat und nicht durch einen berechtigten Grund (z. B. Krankheit, Armut) entschuldigt ist, muß die Abstinenztage halten. Erlassen wird die Abstinenz für alle Tage, mit Ausnahme des Karfreitags, folgenden Personengruppen:

1. den Wanderern, Reisenden und dem Fahrpersonal der Verkehrsmittel,
2. den Wirten und den Metzgern, deren Hausgenossen und allen, die in Gast- und Kosthäusern speisen oder aus solchen ihre Kost beziehen,
3. denen, die in nichtkatholischen Haushalten leben oder dort beköstigt werden,
4. den Personen, die in Lagern und in nichtkatholischen Instituten, Internaten oder ähnlichen Häusern wohnen und dort beköstigt werden, sowie den Personen, die an ihrer Arbeitsstelle beköstigt werden,
5. allen, die sehr schwere Arbeit zu verrichten haben,
6. allen, die sich die Kost für den ganzen Tag an ihre Arbeitsstelle mitnehmen müssen.

### IV. Verpflichtung zum Fasten

Zum Fasten ist jeder katholische Christ verpflichtet, der das 21. Lebensjahr vollendet und das 60. noch nicht begonnen hat. Entschuldigt von der Beobachtung des Fastengebotes sind kranke, genesende und schwächliche Personen, sowie alle, die entweder schwere Arbeit zu verrichten haben, oder

durch das Fasten gehindert würden, ihre Berufspflichten zu erfüllen. Im Zweifelsfall wende man sich an den Pfarrer oder Beichtvater.

### V. Dispensvollmachten

In besonderen Fällen können der Pfarrer, Pfarrkurat und Expositus aus gewichtigen Gründen einzelnen Personen oder Familien, die zu ihrem Seelsorgebezirk gehören oder sich darin aufhalten, Dispens vom Fasten- und Abstinenzgebot erteilen. Die Beichtväter haben dieselbe Vollmacht für ihre Beichtkinder.

### VI. Die „geschlossene Zeit“

In der Zeit von Aschermittwoch bis Ostersonntag einschließlich und vom 1. Adventssonntag bis zum ersten Weihnachtstag einschließlich ist die Erteilung des Brautsegens nicht erlaubt. Trauungen ohne den feierlichen Brautsegens sind jedoch gestattet. Können aber die Brautleute die Trauung unschwer auf eine andere Zeit verlegen, so werden sie darum nachdrücklichst gebeten. Verboten sind in der geschlossenen Zeit öffentliche Lustbarkeiten und Tanzveranstaltungen. Es ist der Wunsch der Kirche, die Gläubigen möchten diese heiligen Wochen auch von privaten Veranstaltungen solcher Art freihalten. So allein entsteht für uns mitten im Lärm der Welt ein Raum der Stille, der offen stehen könnte für die Gnade Gottes.

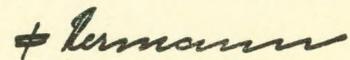
### VII. Die österliche Zeit

Alle Gläubigen sind streng verpflichtet, in der Zeit vom ersten Fastensonntag (3. März 1963) bis zum zweiten Sonntag nach Ostern (28. April 1963) die heilige Kommunion zu empfangen. Es ist der Wunsch der Kirche, daß die Gläubigen die heilige Osterkommunion in der eigenen Pfarrkirche empfangen; wer sie anderswo empfängt, möge seinem Pfarrer vom Empfang der Ostersakramente Mitteilung machen.

### VIII. Erstkommunion

Die Feier der Ersten Heiligen Kommunion bleibt wie bisher auf den Weißen Sonntag (21. April 1963) festgesetzt.

Freiburg i. Br., 10. Februar 1963



Erzbischof.

\* \* \*

Der Fastenaufruf und die Fastenordnung sind den Gläubigen am Sonntag Quinquagesima (24. Februar 1963) bekannt zu geben.

Die Verlesung des Bischöflichen Geleitwortes zur Fasten-Erziehungswoche 1963 (Amtsblatt S. 23) kann unterbleiben.

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 34

Ord. 4. 2. 63

### Erstkommunikanten-Opfer am Weißen Sonntag

Die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn, hat die Aufgabe, die „außerordentliche Kinderseelsorge in der Diaspora“ zu fördern und zu unterstützen. Sie betreut finanziell und materiell Kinderheime und Kommunikanten-Anstalten in west- und mitteldeutschen Diasporagebieten. Außerdem werden von ihr bedürftige Erstkommunionkinder in den Pfarreien und Heimen aller Diasporagebiete unterstützt und eigene Kurse für besonders gefährdete Erstkommunikanten aus Diasporapfarreien und den Auffanglagern in der Bundesrepublik abgehalten.

Zur Durchführung dieser segensvollen Tätigkeit ist die Katholische Diasporakinderhilfe, die keine feststehenden Mitgliedsbeiträge kennt, in erster Linie auf die seit jeher übliche Weißen-Sonntag-Kollekte der Kinder des katholischen Landes angewiesen. Alle Pfarreien, Kuratien und Seelsorgestellen werden aus diesem Grunde dringend gebeten, die Kommunionkinder ihrer Gemeinde ganz besonders auf die Bedeutung ihres Opfers für die Kommunionkinder in der Diaspora zu verweisen und dieser Kollekte jede Unterstützung zukommen zu lassen. Seitens der Diasporakinderhilfe wird noch ein eigener Rundbrief hierzu herausgegeben, in dem für die Kollekte geeignete Opferbeutel und Dankbildchen angeboten werden. Wir möchten besonders auf die Verwendung dieser Opferbeutel hinweisen.

Das Ergebnis der Kollekte ist zu überweisen an die Erzbischöfl. Kollektur Freiburg (PSK Nr. 2379 Karlsruhe) mit dem Vermerk Erstkommunikanten-Opfer.

Nr. 35

Ord. 4. 2. 63

### Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen

Für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands sind am ersten Sonntag in der Fastenzeit und am dritten Sonntag im September die Kirchenbesucher zu zählen. Gezählt werden die Besucher der heiligen Messen (nicht der Nachmittags- oder Abendandacht); die Besucher von Nebenkirchen und Kapellen dürfen nicht vergessen werden. Die Zählung muß mit besonderer Sorgfalt durchgeführt werden. Als beste Zählweise empfiehlt sich die Zählung aller zur heiligen Messe in das Gotteshaus Eintretenden.

Während der österlichen Zeit sind in allen Kirchen und Kapellen alle zu zählen, die dort ihre Osterpflicht erfüllen, ganz gleich, ob es Pfarrangehörige sind oder nicht.

Die Ergebnisse dieser Zählungen sind jeweils zu vermerken und am Schluß des Jahres in den Fragebogen der kirchlichen Statistik einzutragen.

Nr. 36

Ord. 29. 1. 63

### Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Exerzitienkurse für die Mannes- und Frauenjugend

Vom 13. bis 17. Mai 1963 wird von den Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge in Altenberg eine Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Exerzitienkurse, religiöse Besinnungstage und Einkehrtage für die Mannes- und Frauenjugend durchgeführt. Das Ziel dieser Werkwoche ist, geeigneten Mitbrüdern bei der Vorbereitung auf solche Tage zu helfen in Thematik, Aufbau und Praxis der Durchführung. P. Georg Mühlenbrock SJ., Verfasser des Werkbuches „Aktion nach innen“, wird die Werkwoche mitgestalten. Das genaue Programm geht zu nach Anmeldung.

Die Kosten für die Werkwoche betragen DM 35,—. 50% der Fahrtkosten (Bahnfahrt) werden zurückvergütet.

Anmeldungen sind bis 1. Mai 1963 zu richten an:

Jugendhaus Düsseldorf  
Sekretariat Bundespräses Nettekoven  
4 Düsseldorf 10, Postfach 10006

Nr. 37

Ord. 29. 1. 63

### Altenberger Priesterwoche

Vom 10. bis 17. August 1963 findet in Haus Altenberg bei Köln eine Priesterwoche statt, die der Erholung dienen soll, zugleich aber auch geistige Anregung vermitteln will. Der Altenberger Dom, das Bergische Land und die Nähe Kölns (mit seinen alten und neuen Kirchen und anderen bedeutenden Sehenswürdigkeiten) bieten viele Möglichkeiten. Eine Fahrt zum Niederrhein nach Mariental ist geplant. Vorträge über Kirche und Konzil, über Pastoral durch lebendige Liturgie mit Aussprache von Professor Dr. Theodor Schnitzler, jetzt Pfarrer von St. Aposteln in Köln, und Aussprachen über Jugendarbeit und Jugendseelsorge in der Pfarrei sind vorgesehen.

Die Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge laden alle interessierten Priester hierzu herzlich ein.

Tagespreis DM 12,—, plus DM 20,— Unkostenbeitrag für die Woche.

Anmeldungen bis spätestens 15. Juli 1963 an:  
Jugendhaus Düsseldorf  
Sekretariat Bundespräses Nettekoven  
4 Düsseldorf 10, Postfach 10006

Weitere Unterlagen werden nach Anmeldung zugesandt.

### Priesterexerzitien

Erzabtei Beuron:

- |                |  |
|----------------|--|
| 11.—15. März   | Priester (P. Paulus Gordan)                          |
| 6.—10. Mai     | Priester (P. Rupert Haungs)                          |
| 22.—26. Juli   | Priester<br>(P. Damasus Zähringer)                   |
| 19.—23. August | Alte und pensionierte Priester<br>(P. Rupert Haungs) |

26.—30. August    Priester  
(P. Damasus Zähringer)

7.—11. Oktober    Alte und pensionierte Priester  
(P. Rupert Haungs)

14.—18. Oktober    Jüngere Priester, Vikare  
(P. Ildefons Bergmann)

Anmeldungen an den Gastpater der Erzabtei Beuron/Hohenzollern.

Phil.-theol. Hochschule Sankt Georgen,  
Frankfurt/Main:

24.—30. März        (P. Wilhelm Bönner S. J.)

1.—30. August        (P. Herbert Roth S. J.)

Anmeldungen richtet man an die Verwaltung der Phil.-theol. Hochschule Sankt Georgen, 6 Frankfurt S 10, Offenbacher Landstraße 224.

### Publicatio beneficiorum conferendorum

Bietigheim, decanatus Rastatt.

Collatio libera. Petitiones usque ad diem 25 mensis Februarii proponantur.

### Erzbischöfliches Ordinariat

Herausgegeben von dem Erzbischöflichen Ordinariat, Freiburg i. Br., Herrenstraße 35 / Fernruf 31270

Druck und Versand: Buchdruckerei R. Rebholz, Freiburg i. Br., Tennenbacher Straße 9

Bezugspreis vierteljährlich 3.50 DM zuzüglich der Postzustellgebühr

1302  
Kath. Pfarramt  
Wolfsbrunnener  
B  
474



## Fastenaufruf 1963

Liebe Erzdiözesanen!

Wir stehen vor der heiligen Fastenzeit. Sie will das erste Wort der Verkündigung Jesu uns wieder gegenwärtig werden lassen: Metanoie, ändert Euren Sinn, tut Buße! Was Jesus als wesentlich ansah, muß auch uns wesentlich bleiben; sonst können wir uns nicht mehr zu den Seinen zählen.

Liebe Erzdiözesanen!

Der Mensch, eine Einheit von Leib und Seele, wird vom Geiste her geführt. Der nur naturhafte Mensch ist unerleuchtet; es fehlt ihm die göttliche Sinnerhellung des ganzen menschlichen Daseins. Wie leicht läßt sich aber auch der an sich religiöse Mensch seine Horizonte immer mehr verdunkeln!

Metanoie, ändert Euren Sinn, denkt um! Vor jedem Besserwerden, vor jedem Aufstieg steht die Umbesinnung. Aller Fortschritt beginnt mit der tiefinnerlichen Erkenntnis dessen, was uns fehlt, und dessen, was anders sein sollte.

Geliebte im Herrn!

Verwendet daher in den kommenden Wochen mehr Zeit als sonst für das Gebet! Die pflichtmäßigen täglichen Gebete gehören zur Substanz des christlichen Alltags. Tut ein Übriges: besucht die Fastenandachten und die Fastenpredigten! Nehmt, soweit die Verhältnisse es dem einzelnen erlauben, auch werktags am heiligen Meßopfer teil! Insbesondere erwarte ich von den Eltern, daß sie ihre Kinder zum öfteren Besuch des Werktagsgottesdienstes anhalten, unbedingt aber des Schülergottesdienstes während der Woche. Macht Euch in der Fastenzeit auch mehr als sonst frei für die Lektüre

eines religiösen Buches, insbesondere für die Lesung der hl. Schrift! Wo die Zeit so sehr verweltlicht ist, genügt die Sonntagspredigt nicht. Seinem Glauben muß jeder selbst die tiefere Durchdringung und Lebendigkeit geben.

Geliebte im Herrn!

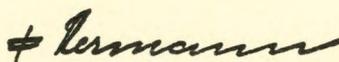
In der Geschichte der Kirche waren die Wochen der Fasten immer eine hohe Zeit der Nächstenliebe. Darauf weist schon der hl. Papst Leo der Große mit folgenden Worten hin: „Aus dem Fasten der Gläubigen werde eine Speisung der Armen; den Dürftigen komme zugute, was man sich selbst versagt“ (S. 20, 3). Ich habe zu Euch das Vertrauen, daß Ihr Eure Ausgaben für Genuß und Vergnügen in den kommenden Wochen einschränkt, um dann das so Ersparte zum Altar tragen zu können. Und ich zweifle nicht daran, daß Euer Caritasopfer am 2. Fastensonntag (10. März 1963) der Bitte Eures Bischofs um einen angemessenen Beitrag „gegen Hunger und Krankheit in der Welt“ am Passionssonntag (31. März 1963) keinen Abtrag tun wird.

Liebe Erzdiözesanen!

So grüße ich Euch am Tor der heiligen Fastenzeit mit dem Wunsche des Apostels Paulus an die Gemeinde von Ephesus: „Wandelt als Kinder des Lichtes; denn die Frucht des Lichtes besteht in jeglicher Güte, Gerechtigkeit und Wahrheit. Prüft, was dem Herrn wohlgefällig ist, und habt keine Gemeinsamkeit mit den unfruchtbaren Werken der Finsternis“ (Eph. 5, 8—11).

„Die Gnade unseres Herrn Jesus Christus sei mit euch allen!“ (2 Thess. 3, 18)

Gegeben zu Freiburg, am Sonntag Septuagesima 1963



Erzbischof.

# Fastenordnung 1963

## I. Abstinenztage

An allen Freitagen des Jahres, ausgenommen der Freitag, der auf einen kirchlich gebotenen Feiertag fällt oder von der Gemeinde wie ein gebotener Feiertag begangen wird, ist der Genuß von Fleischspeisen untersagt. Dagegen ist mit Ausnahme des Karfreitags der Genuß von Fleischbrühe gestattet.

## II. Abstinenz- und Fasttage

Abstinenz- und Fasttage sind der Aschermittwoch, der Karfreitag, der Vigiltag vom Feste Mariä Empfängnis (7. 12. 1963) und der Vortag von Weihnachten bis 16 Uhr (24. 12. 1963).

An diesen Tagen ist nicht nur die Enthaltung von Fleischspeisen vorgeschrieben, sondern auch die Beobachtung des Fastengebotes, d. h. es ist nur eine Mahlzeit mit voller Sättigung erlaubt, morgens und abends noch eine kleine Stärkung. Die volle Mahlzeit darf auch auf den Abend verlegt werden, und die für den Abend vorgesehene Stärkung auf den Mittag.

Andere und weitere Tage, die nur zum Fasten verpflichtet, bestehen nicht.

## III. Verpflichtung zur Abstinenz

Jeder katholische Christ, der das 7. Lebensjahr vollendet hat und nicht durch einen berechtigten Grund (z. B. Krankheit, Armut) entschuldigt ist, muß die Abstinenztage halten. Erlassen wird die Abstinenz für alle Tage, mit Ausnahme des Karfreitags, folgenden Personengruppen:

1. den Wanderern, Reisenden und dem Fahrpersonal der Verkehrsmittel,
2. den Wirten und den Metzgern, deren Hausgenossen und allen, die in Gast- und Kosthäusern speisen oder aus solchen ihre Kost beziehen,
3. denen, die in nichtkatholischen Haushalten leben oder dort beköstigt werden,
4. den Personen, die in Lagern und in nichtkatholischen Instituten, Internaten oder ähnlichen Häusern wohnen und dort beköstigt werden, sowie den Personen, die an ihrer Arbeitsstelle beköstigt werden,
5. allen, die sehr schwere Arbeit zu verrichten haben,
6. allen, die sich die Kost für den ganzen Tag an ihre Arbeitsstelle mitnehmen müssen.

## IV. Verpflichtung zum Fasten

Zum Fasten ist jeder katholische Christ verpflichtet, der das 21. Lebensjahr vollendet und das 60. noch nicht begonnen hat. Entschuldigt von der Beobachtung des Fastengebotes sind kranke, genesende und schwächliche Personen, sowie alle, die entweder schwere Arbeit zu verrichten haben, oder durch das Fasten gehindert würden, ihre Berufspflichten zu erfüllen. Im Zweifelsfall wende man sich an den Pfarrer oder Beichtvater.

## V. Dispensvollmachten

In besonderen Fällen können der Pfarrer, Pfarrkurat und Expositus aus gewichtigen Gründen einzelnen Personen oder Familien, die zu ihrem Seelsorgebezirk gehören oder sich darin aufhalten, Dispens vom Fasten- und Abstinenzgebot erteilen. Die Beichtväter haben dieselbe Vollmacht für ihre Beichtkinder.

## VI. Die „geschlossene Zeit“

In der Zeit von Aschermittwoch bis Ostersonntag einschließlich und vom 1. Adventssonntag bis zum ersten Weihnachtstag einschließlich ist die Erteilung des Brautsegens nicht erlaubt. Trauungen ohne den feierlichen Brautsegen sind jedoch gestattet. Können aber die Brautleute die Trauung unschwer auf eine andere Zeit verlegen, so werden sie darum nachdrücklichst gebeten. Verboten sind in der geschlossenen Zeit öffentliche Lustbarkeiten und Tanzveranstaltungen. Es ist der Wunsch der Kirche, die Gläubigen möchten diese heiligen Wochen auch von privaten Veranstaltungen solcher Art freihalten. So allein entsteht für uns mitten im Lärm der Welt ein Raum der Stille, der offen stehen könnte für die Gnade Gottes.

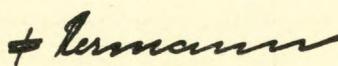
## VII. Die österliche Zeit

Alle Gläubigen sind streng verpflichtet, in der Zeit vom ersten Fastensonntag (3. März 1963) bis zum zweiten Sonntag nach Ostern (28. April 1963) die heilige Kommunion zu empfangen. Es ist der Wunsch der Kirche, daß die Gläubigen die heilige Osterkommunion in der eigenen Pfarrkirche empfangen; wer sie anderswo empfängt, möge seinem Pfarrer vom Empfang der Ostersakramente Mitteilung machen.

## VIII. Erstkommunion

Die Feier der Ersten Heiligen Kommunion bleibt wie bisher auf den Weißen Sonntag (21. April 1963) festgesetzt.

Freiburg i. Br., 10. Februar 1963



Erzbischof.

